

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
- § 4 Anschluß- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser
- § 5 Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht Schmutzwasser
- § 6 Beseitigung des Niederschlagswassers
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Abnahme

**Zweiter Abschnitt
Bestimmungen für Grundstücke,
die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind**

- § 11 Benutzungsbedingungen
- § 12 Anschlußkanäle
- § 13 Abwasservorbehandlungsanlagen

**Dritter Abschnitt
Bestimmungen für Grundstücke
mit abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen**

- § 14 Selbstüberwachung und Wartung
- § 15 Überwachung
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Entsorgung

**Vierter Abschnitt
Bestimmungen für Grundstücke
mit Fettabscheideranlagen**

- § 18 Selbstüberwachung, Wartung und Überprüfung
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Entsorgung

**Fünfter Abschnitt
Bestimmungen für Grundstücke
mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen**

- § 21 Selbstüberwachung, Wartung und Überprüfung
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Entsorgung

**Sechster Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

- § 24 Verantwortliche
- § 25 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 26 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer
- § 27 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Zweckverband
- § 28 Abwasseruntersuchungen
- § 29 Indirekteinleiter- und Kleinkläranlagenkataster
- § 30 Gebühren, Kostenerstattungen und Kostentragungspflicht
- § 31 Abwasserbeitrag
- § 32 Verwaltungskosten
- § 33 Haftung
- § 34 Auskunftspflichten
- § 35 Zutrittsrecht
- § 36 Zwangsmittel
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Übergangsregeln
- § 39 Ausnahmen
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Mindestanforderungen für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser nach § 11 Abs. 4
- Anlage 2 Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser nach § 11 Abs. 5
- Anlage 3 Gefahrenklassenverzeichnis
- Anlage 4 Liste von Rechtsvorschriften und technischen Vorschriften

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna. Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband öffentliche Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Dazu kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sollen insbesondere dazu beitragen,
 1. schädliche Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf Mensch und Umwelt, vor allem auf die Gewässer zu vermeiden,
 2. die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort Arbeitenden zu schützen und
 3. den Schadstoffgehalt des Abwassers zu verringern und die mögliche Verwertung des Klärschlammes zu gewährleisten.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 19.
- (2) **Abwasser** ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (3) **Schmutzwasser** ist
 1. das durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Schmutzwasser), das insbesondere aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborräumen und ähnlich genutzten Räumen anfällt,
 2. das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser) – die Entscheidung, ob nichthäusliches Schmutzwasser vorliegt, trifft der Zweckverband – und
 3. das bei Trockenwetter zusammen mit Wässern nach den Nummern 1 und 2 abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (4) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) **Grundwasser** ist das gesamte unterirdische Wasser, vorausgesetzt, daß es an den natürlichen Gewässerfunktionen Anteil hat, nicht dem Wasserhaushalt entzogen und der wasserwirtschaftlichen Lenkung zugänglich ist.
- (6) Die **Abwasserbeseitigung** umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung schließt die Entnahme, den Transport und die Behandlung von Inhalten aus abflußlosen Sammelgruben und Abwasserbehältern zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien sowie aus Kleinkläranlagen ein. Die Abwasserbeseitigung umfaßt dabei auch die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Den Trägern der Straßenbaulast obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.
- (7) **Direkteinleitung** ist eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund, die nicht über eine öffentliche Abwasseranlage geschieht.
- (8) **Indirekteinleitung** ist eine Einleitung über eine öffentliche Abwasseranlage in ein Gewässer oder in den Untergrund.
- (9) Die **Öffentlichen Abwasseranlagen** sind Anlagen des Zweckverbandes. Sie bestehen aus
1. dem gesamten Kanalnetz, insbesondere aus den Sammlern und Anschlußkanälen im Trenn- und Mischverfahren,
 2. allen technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung,
 3. allen technischen Mitteln für die Entnahme, Abfuhr und Behandlung von Inhalten aus abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks,
 4. Pumpstationen,
 5. Druckrohrleitungen,
 6. Abwasserbehandlungsanlagen,
 7. zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
 8. Regenüberlaufbecken,
 9. Regenrückhaltebecken,
 10. Regenüberläufen der Mischwasserkanalisation,
 11. Anschlußkanälen der Grundstücke nach Absatz 12 und
 12. Gewässern nach Absatz 13.
- (10) Ein **Kanal** ist ein offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel im freien Gefälle abgeleitet wird. Nach der Art des darin abzuleitenden Wassers unterscheidet man etwa Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasserkanal und Mischwasserkanal.

- (11) Ein **Sammler** ist ein Kanal zur Aufnahme des aus Teilgebieten abgeleiteten Abwassers (wie Nebensammler und Hauptsammler).
- (12) Ein **Anschlußkanal** umfaßt die Kanalstrecke von einem Sammler bis zur Grundstücksgrenze oder, soweit vorhanden, vor dem Prüf- oder Kontrollschacht. Der Schacht selbst ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (13) **Gewässer** sind dann Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
- (14) Beim **Trennverfahren** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. Beim **Mischverfahren** werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.
- (15) Die **versiegelte Fläche** umfaßt den befestigten und undurchlässigen Teil des Entwässerungsgebietes, von dem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
- (16) **Grundstück** ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (17) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Anlagen zur Sammlung, Behandlung, Prüfung oder Ableitung des Schmutzwassers, Niederschlagswassers, Grundwassers, sonstigen Wassers oder von Fäkalien auf den Grundstücken (wie Kanäle, abflußlose Sammelgruben, Abwasserbehälter, Kleinkläranlagen und Versickerungsanlagen), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind, aber dorthin entwässern (Indirekteinleitung).
- (18) **Abwasservorbehandlungsanlagen** auf den Grundstücken sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage (Absatz 17). Sie sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (wie Schlammfänge, Neutralisationsanlagen, Entgiftungsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und Amalgamabscheideranlagen).
- (19) **Fachkundiger** ist ein Unabhängiger, der aufgrund seiner Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von bestimmten Anlagen (wie Kleinkläar-, Fettabscheider- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen) verfügt.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht
- Schmutzwasser -

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen, wenn auf den Grundstücken Schmutzwasser anfällt.
- (2) Voraussetzung für den Anspruch nach Absatz 1 ist, daß die Grundstücke an Straßen (Wege, Plätze) oder an ein anderes Grundstück grenzen, in denen öffentliche Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden oder daß die Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 4 SächsBO) mit der Straße verbunden sind. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch, daß ein dingliches oder durch Baulast oder Bebauungsplan gesichertes Leitungsrecht bis zur Straße oder bis zu einem Grundstück, in dem öffentliche Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind, besteht.
- (3) Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden (§ 1 Abs. 3).
- (4) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluß verlangen, wenn er die für den Bau erforderlichen Kosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

§ 4
Anschluß- und Benutzungspflicht
- Schmutzwasser -

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und sie zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall ist anzunehmen, sobald die Grundstücke mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut sind. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 müssen vorliegen.
- (2) Der Anschluß muß innerhalb von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch Allgemeinverfügung zum Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert sind, hergestellt werden. Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke unverzüglich mit den zur sachgerechten Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluß unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist und der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Straßenverkehrs oder aus anderen Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

- (4) Ist angeschlossen, haben die Grundstückseigentümer die Pflicht, alles auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (5) Ist ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, ohne daß danach eine Abwasserbehandlung in einer öffentlichen Anlage erfolgt, sind abflußlose Sammelgruben, Abwasserbehälter oder Kleinkläranlagen für Schmutzwasser außer Betrieb zu setzen und zu entleeren, wenn Anlagen hergestellt sind, die das Abwasser der Behandlung in einer öffentlichen Anlage zuführen. Im übrigen gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 5

Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser -

- (1) Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden,
 1. soweit durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers entfallen ist (§ 50 Abs. 3 SächsWG) oder
 2. wenn der Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen für die Grundstückseigentümer unzumutbar ist, weil in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschlußpflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt. Es ist nachzuweisen, daß die schadlose Entsorgung über eine geeignete Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist. Anträge sind unter Angabe von Gründen schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erlischt, sobald der Zweckverband für die freigestellten Grundstücke abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- (3) Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2 wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Beseitigung des Niederschlagswassers

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen genießen Bestandschutz, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden und beim Trennverfahren in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet wird.

- (2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls möglich, besteht kein Anschlußrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.
- (4) Eine Anschluß- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Der Zweckverband kann die Anschluß- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 1. eine sachgerechte Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 2. das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 3. durch Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluß innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung des Zweckverbandes vorzunehmen.

- (5) Der Zweckverband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die sich dadurch ergebende Niederschlagsabflußmenge deren Leistungsvermögen übersteigen würde. Verändert sich die Menge des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die beanspruchten öffentlichen Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der übrigen Einleitungen diese Menge nicht aufnehmen können.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern auf deren Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes, der Sächsischen Bauordnung und nach den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen, den einschlägigen technischen Vorschriften (wie DIN- und EN-Vorschriften, Bestimmungen allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen oder Verwendbarkeitsnachweise von Anlagen) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten, zu ändern, instandzusetzen und zu unterhalten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen, die in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, ohne daß eine Abwasserbehandlung in einer öffentliche Anlage nachfolgt, sowie Abwasservorbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 18) sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 57 WHG eingehalten werden. Im übrigen gilt Absatz 1.
- (3) Wenn vorhandene Einleitungen von unbehandeltem häuslichen Schmutzwasser und aus Kleinkläranlagen in öffentliche Abwasseranlagen, denen nach der Abwasserbeseitigungskonzeption des Zweckverbandes auch auf Dauer keine Behandlung in einer öffentlichen Anlage nachfolgen wird, den Anforderungen des § 57 WHG nicht entsprechen, so sind sie durch den Grundstückseigentümer an diese Anforderungen (Anlage 1) bis spätestens zum 31. Dezember 2015 anzupassen. Die Anpassung hat früher zu erfolgen, wenn dies durch Gesetz, Verordnung oder von der Wasserbehörde angeordnet wird. Absatz 1 gilt in beiden Fällen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den vom Zweckverband geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Dies gilt auch für die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflußstörungen sind Sache der Grundstückseigentümer. Werden Mängel festgestellt, kann der Zweckverband fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Zweckverband haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn Mängel festgestellt werden. Duldet die Beseitigung des Mangels keinen Aufschub, kann der Zweckverband unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen die notwendigen Arbeiten, die zur Behebung des Mangels erforderlich sind, auf Kosten des Grundstückseigentümers und auf dessen Grundstück ausführen.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Zweckverband, seinen Bediensteten und Beauftragten die für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Wenn der Zweckverband in Gebieten mit Entwässerung nach dem Mischverfahren das Trennverfahren einführt, sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (8) Revisionsöffnungen sollen insbesondere beim Übergang von Falleitungen in Sammel- oder Grundleitungen und bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen eingebaut werden, desgleichen bei jeder wesentlichen Richtungsänderung.
- (9) Grundleitungen in baulichen Anlagen sollen zugänglich sein.

- (10) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück oder die Oberfläche des Grundstücks, auf dem sich der Teil der öffentlichen Abwasseranlagen befindet.
- (11) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich, kann der Zweckverband zur sachgerechten Entwässerung der Grundstücke von den Grundstückseigentümern und auf deren Kosten den Einbau und Betrieb von privaten Hebeanlagen (Pumpenanlagen) verlangen.
- (12) Der Einbau und der Betrieb von Abfallzerkleinerern und Naßmüllpreßanlagen zur Einleitung von Küchenabfällen, Müll, Damenbinden und ähnlichem in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig.
- (13) Bei Grundstücken sind alle Abläufe von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Leichtflüssigkeitsabscheider an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (14) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.
- (15) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
 1. die öffentliche Sicherheit gefährdet ist,
 2. Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
 3. sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
 4. bauliche Veränderungen (wie Um- oder Anbauten und Flächenbefestigungen) vorgenommen werden, die eine Anpassung erfordern.
- (16) Die Absicht einer Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer dem Zweckverband so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Anschlußkanäle erforderlichenfalls vorher verschlossen oder beseitigt werden können, was zu erfragen ist. Der Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung ist schriftlich anzuzeigen.
- (17) Den Bediensteten und den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Entsorgung von Inhalten aus abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Überprüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Anordnungen sind zu befolgen. Der Zweckverband kann Prüfgeräte einsetzen.

- (18) Beim Wechsel der Eigentümer, der Erbbauberechtigten, der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten oder der Pächter von Grundstücken haben die bisherigen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten oder Pächter die Rechtsänderung dem Zweckverband unverzüglich durch geeigneten Nachweis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten oder Pächter verpflichtet.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Anschluß von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen ist die Entwässerungsgenehmigung des Zweckverbandes einzuholen. Dies gilt auch für die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für wesentliche Änderungen der Abwassermenge und Abwasserzusammensetzung.
- (2) Der Zweckverband entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, wenn dies erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Der Zweckverband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und kann zeitlich begrenzt sein.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis schriftlich gegeben hat.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre lang unterbrochen worden ist.
- (6) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (7) Beabsichtigte Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen, Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Der Zweckverband entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

§ 9

Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das beim Zweckverband erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mindestens einen Monat vor dem Beginn der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder vor dem Eintritt anderer Entwässerungsverhältnisse schriftlich einzureichen.
- (2) Der Zweckverband erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Kanäle, soweit sie den vorliegenden Entwässerungsplänen oder dem Kanalkataster zu entnehmen sind. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Entwässerungsantrag muß mindestens enthalten:
 1. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
 2. Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster
 3. Bezeichnung des Vorhabens
 4. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers
 5. Name und Anschrift des Ausführenden

Der Entwässerungsantrag ist vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

- (4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Beschreibung des Vorhabens
 2. Amtlicher Lageplan vom Grundstück im Maßstab 1:1000 mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Flurstückes
 3. Kanalbestandsplan des öffentlichen Kanalnetzes im Maßstab 1:500 mit Höhenangaben (mNN)
 4. Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet werden soll (wie aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen), ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die vorgesehene Behandlung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen aus der Abwasservorbehandlung sind anzugeben
 5. Entwässerungspläne des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:50, 1:100 oder 1:200 mit den technischen Sinnbildern und Zeichen und folgenden Angaben:
 - äußere Abmessungen und Höhenmaße des Grundstückes bezogen auf Meter über Normalnull (mNN)
 - Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen
 - auf dem Grundstück vorhandene bauliche Anlagen mit Angaben ihrer Nutzung, Grundriß des Kellers und der Geschosse

- Lage der vorhandenen und geplanten Abwasserleitungen mit Gefälle, lichter Weite, Rohrwerkstoff und Sohlenhöhe
 - Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen, wie Abscheider oder sonstige Vorbehandlungsanlagen, abflußlose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Schächte, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse
 - die Sohlenhöhe an der Anschlußstelle
 - Nutzungsart der einzelnen Räume
 - Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen
 - Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen
 - Leitungen sind farbig anzulegen. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	schwarz
für neue Anlagen	rot
für abzubrechende Anlagen	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
6. Ein Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsleitungen von Gebäuden und ein Längsschnitt durch die Grundleitung mit Angabe der Sohlenhöhe bezogen auf Meter über Normalnull (mNN), jeweils im Maßstab 1:50 oder 1:100
7. Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage mit allen ihren Teilen, wie Abscheidern oder sonstigen Abwasservorbehandlungsanlagen, Kleinkläranlagen, nach den einschlägigen technischen Vorschriften

Der Zweckverband kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese erforderlich sind. Er kann auf die Vorlage von Unterlagen verzichten, soweit sie für die sachgerechte Antragsbearbeitung entbehrlich sind.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 bedürfen, werden durch den Zweckverband abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Zweckverband rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktagen vor dem gewünschten Abnahmetag anzuzeigen. Dies gilt auch für genehmigungsbedürftige Änderungen der Abwasserverhältnisse entsprechend.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Zweckverband eine Bescheinigung aus, wenn bauliche Mängel einer Inbetriebnahme nicht entgegenstehen. Andere Mängel sind innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die für den Abnahmeprozess erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (4) Kosten, die durch Erschwernisse beim Abnahmeporgang oder wegen eines zuzätzlichen Aufwandes entstehen, wie etwa die Wiederholung des Abnahmeporganges bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (5) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, Planverfasser, Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die sachgerechte Ausführung der Arbeiten und für ihre vertragsgemäße Ausführung gegenüber dem Grundstückseigentümer.
- (6) Ist die Abnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Eintrittes der Änderung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zweiter Abschnitt
Bestimmungen für Grundstücke,
die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 11
Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe **nicht** eingeleitet werden, die
 1. dort Arbeitende gefährden können,
 2. sie verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können,
 3. wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 4. giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
 5. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen,
 6. die Abwasserbehandlung oder die Verwertung des Klärschlammes über das allgemeine Maß hinaus erschweren oder
 7. durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können oder pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören vor allem:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststoffolien, Pappe, Hygieneartikel, Kunstharz, Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke, Carbide, Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid

- (2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich die Abwasserbeseitigung störenden oder gefährlichen Inhaltsstoffen darf abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 **nach entsprechender Vorbehandlung** in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Amalgam, Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und ähnliches), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Stärke, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung

- (3) Abwasser darf **nur unter Einhaltung der** in den Anlagen 1 und 2 genannten **Mindestanforderungen oder der** in der Entwässerungsgenehmigung **festgelegten Grenzwerte** in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (4) Die Mindestanforderungen der Anlage 1 gelten für die Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Anlagen ohne nachfolgende Abwasserbehandlung in einer öffentlichen Anlage, und zwar am Ablauf der Kleinkläranlage vor einer Vermischung mit anderem Abwasser. Für bestehende Einleitungen aus Kleinkläranlagen oder von unbehandeltem häuslichem Schmutzwasser gilt § 7 Abs. 3.
- (5) Die Mindestanforderungen der Anlage 2 gelten für alle übrigen Einleitungen, bei denen eine Abwasserbehandlung in einer öffentlichen Anlage nachfolgt, und zwar für Abwasser nichthäuslicher Herkunft an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
- (6) Die Mindestanforderungen der Anlagen 1 und 2 oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf vom Zweckverband vorgenommenen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als einhundert Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Der Zweckverband kann in begründeten Fällen für nicht in den Anlagen 1 und 2 genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen sowie abweichend von den Mindestanforderungen höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser stellen und in der Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte festlegen.
- (9) Der Zweckverband kann im Einzelfall Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der Verwertung des Klärschlammes zu vermeiden.
- (10) Erfordern es Zustand oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen, kann der Zweckverband anordnen, daß Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes eingeleitet werden darf.
- (11) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Abwasserbeseitigung ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 13 vorliegen.

- (12) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach sachgerechter Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (13) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und über Anschlußkanäle eingeleitet werden.
- (14) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Kanal für Niederschlagswasser, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Kühlwasser und Grundwasser dürfen nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, soweit nicht eine Entwässerungsgenehmigung anderes festlegt. Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (15) Gelangen Stoffe nach Absatz 1 (etwa durch Auslaufen von Behältern) in die öffentlichen Abwasseranlagen, ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Anschlußkanäle

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlußkanal erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband.
- (2) In begründeten Fällen kann der Zweckverband den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal auf Antrag zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlußnehmer untereinander grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Der Zweckverband bestimmt Lage und lichte Weite der Anschlußkanäle. Die Anordnung der Kontrollschächte nach den Absätzen 4 und 6 ist im Einvernehmen mit dem Zweckverband festzulegen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück und auf seine Kosten zur Unterhaltung von Anschlußkanälen Kontrollschächte für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung nach den einschlägigen technischen Vorschriften herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn die Anschlußkanäle hergestellt sind. Wenn die Gegebenheiten es erlauben, kann der Zweckverband auf Antrag Ausnahmen zulassen. Bei Anschlußkanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als Nennweite DN 200 (mm) kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte sind von den Grundstückseigentümern auf deren Grundstück unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und zu unterhalten.
- (5) Bei Neuerrichtung von Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlußkanäle bis zu den Grundstücksgrenzen durch den Zweckverband oder durch einen vom Zweckverband damit beauftragten Unternehmer und auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt.

- (6) Macht eine Überprüfung bei der Sanierung von Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich, werden Anschlußkanäle durch den Zweckverband oder durch einen vom Zweckverband damit beauftragten Unternehmer und auf Kosten der Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke wiederhergestellt. Sind Kontrollschächte zur Unterhaltung der Anschlußkanäle auf den Grundstücken bisher nicht vorhanden, haben die Grundstückseigentümer diese nach den einschlägigen technischen Vorschriften herstellen lassen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Verschluß oder Öffnung der Anschlußkanäle werden durch den Zweckverband oder durch einen vom Zweckverband damit beauftragten Unternehmer und auf Kosten der Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke vorgenommen.

§ 13

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen sind für Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich, wenn Stoffe nach § 11 Abs. 2 anfallen.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer der zu entwässernden Grundstücke so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 57 WHG eingehalten werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Zweckverband kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage, die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muß in der Ablaufleitung ein Probeneschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.
- (5) Läßt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, kann der Zweckverband die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

Dritter Abschnitt

Bestimmungen für Grundstücke mit abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen

§ 14

Selbstüberwachung und Wartung

- (1) Sind für abflußlose Sammelgruben, Abwasserbehälter und Kleinkläranlagen Selbstüberwachungen und Wartungen vorgeschrieben, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten Selbstüberwachungen vorzunehmen und Wartungen von einem Fachkundigen durchführen zu lassen.

(2) Die Anforderungen an die Selbstüberwachung und Wartung ergeben sich aus der bauaufsichtlichen Zulassung sowie

1. bei Direkteinleitung aus Kleinkläranlagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder
2. bei Indirekteinleitung aus Kleinkläranlagen aus der Entwässerungsgenehmigung.

§ 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Bestehen nach Satz 1 keine besonderen Anforderungen an die Selbstüberwachung, so ist mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, ob die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht ist oder in sonstiger Weise bauliche Mängel aufweist. Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.

(3) Für die Selbstüberwachung und Wartung von abflußlosen Sammelgruben und Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Werden Anlagen nach Absatz 1 betrieben, hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Unterlagen über nachstehende Sachverhalte zu sammeln und wie folgt geordnet aufzubewahren (Betriebsbuch):

1. Einbau der Anlage
2. Bei Direkteinleitungen die wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung, bei Indirekteinleitungen die Entwässerungsgenehmigung
3. Durchgeführte Selbstüberwachungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
4. Durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle des Fachkundigen
5. Durchgeführte Mängelbeseitigungen
6. Durchgeführte Entsorgungen, insbesondere Datum und Menge
7. Durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 15

Das Betriebsbuch ist dem Zweckverband, seinen Beauftragten, dem Fachkundigen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat das Betriebsbuch mindestens drei Jahre nach einer Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Bei Eigentümerwechsel ist das Betriebsbuch dem neuen Eigentümer zu übergeben.

§ 15 Überwachung

- (1) Der Zweckverband überwacht Selbstüberwachung und Wartung der Anlagen nach § 14 Abs. 1 gemäß § 50 Abs. 2 SächsWG.
- (2) Die Überwachung wird wie folgt durchgeführt:
 1. Bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung vorgeschrieben ist, kontrolliert der Zweckverband die Wartungsprotokolle. Sie sind vom Grundstückseigentümer nach jeder Wartung unverzüglich vorzulegen. Darüber hinaus kann der Zweckverband Einsicht in das Betriebsbuch (§ 14 Abs. 4) verlangen. Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, ist Einsichtnahme höchstens einmal innerhalb dreier Kalenderjahre zu gewähren, andernfalls kalenderjährlich.
 2. Bei sonstigen Kleinkläranlagen, abflußlosen Sammelgruben und Abwasserbehältern kann der Zweckverband Einsicht in das Betriebsbuch (§ 14 Abs. 4) wie nach Nummer 1 Satz 4 verlangen.
 3. Ist Einsicht in das Betriebsbuch zu nehmen, fordert der Zweckverband den Grundstückseigentümer zu dessen Übergabe auf. Die Übergabe hat unverzüglich zu erfolgen. Einen Monat nach Übergabe ist das Betriebsbuch abzuholen.
 4. Der Zweckverband führt Sichtkontrollen der Anlagen durch. Sie können anlässlich der Entsorgung erfolgen. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die Sichtkontrolle auch sonst erfolgen.
- (3) Der Zweckverband teilt dem Grundstückseigentümer die durchgeführte Überwachung und deren Ergebnis sowie festgestellte Mängel schriftlich mit. Der Grundstückseigentümer hat diese Mitteilung nach der Ordnung des § 14 Abs. 4 unter Nummer 7 zum Betriebsbuch zu nehmen.
- (4) Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen und dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Direktleitungen zeigt der Zweckverband erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht beseitigte Mängel der Wasserbehörde an.

§ 16 Anzeigepflicht

- (1) Nach der Abnahme (§ 10) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Entsprechend ist bei Nachrüstung und Außerbetriebsetzung zu verfahren.

- (2) Für bestehende Anlagen sind dem Zweckverband ihm nicht bekannte Unterlagen über den Bautyp und dessen Zulassung, bei Direkteinleitung auch die wasserrechtliche Erlaubnis, die sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung nach Aufforderung vorzulegen.

§ 17 Entsorgung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht, aus abflußlosen Sammelgruben und Abwasserbehältern sämtliche Inhalte, bei Kleinkläranlagen abgeschiedenen Schwimmschlamm und Bodenschlamm (Klärschlamm) durch den Zweckverband oder durch dessen Beauftragten entsorgen zu lassen. Die Entsorgung umfaßt das Entnehmen, den Transport und die schadlose Beseitigung der Stoffe.
- (2) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen sind zunächst die Schwimmschlammdecken aus allen der Absetzung, Ausfäulung oder Schlammstorage dienenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der dort abgesetzte Bodenschlamm abzusaugen. Nach der Schlammstorage hat in der ersten Kammer von Ausfäulgruben ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm zu verbleiben. Der durch die Entsorgung entstandene verringerte Anlageninhalt ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich durch Auffüllen mit Wasser auszugleichen.
- (3) Die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist bei Bedarf vornehmen zu lassen. Bedarf besteht, wenn
1. Ablagerungen auf dem Boden oder im Seitenbereich oder Anreicherungen an der Oberfläche die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anlage beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder
 2. abflußlose Sammelgruben oder Abwasserbehälter bis 50 Zentimeter unter dem Zulauf gefüllt sind oder der Füllstand nach den Nutzungsverhältnissen innerhalb zweier Wochen bis zum Entsorgungszeitpunkt (Absatz 12) ansteigen droht, so daß Überfüllung, Einstau in den Zulauf oder ein Überlaufen zu besorgen ist, oder
 3. bei Kleinkläranlagen nach dem Ergebnis der Wartung das für die Absetzung, Ausfäulung oder Schlammstorage dienende Nutzvolumen der Anlage oder einer dazu dienenden Kammer bis zur Hälfte mit Bodenschlamm gefüllt ist.

- (4) Ungeachtet der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 hat eine Entsorgung vorsorglich jedenfalls einmal kalenderjährlich zu erfolgen. Für Kleinkläranlagen, bei denen die Schlammspiegelmessung im Rahmen der vorgeschriebenen regelmäßigen Wartung geschieht, hat eine solche vorsorgliche Entsorgung jedenfalls im fünften Kalenderjahr nach der letzten Entsorgung zu erfolgen, wenn dem Zweckverband die Ergebnisse dieser Wartungen vorgelegen haben. Kleinkläranlagen, für die eine Wartung nicht vorgeschrieben ist, die aber einer jährlichen Wartung mit Schlammspiegelmessung unterzogen und deren Wartungsergebnisse dem Zweckverband jeweils zugeleitet werden, sind den vorgenannten Kleinkläranlagen gleichgestellt.
- (5) Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 76 SächsBO) mit Sanitär- oder Kücheneinrichtungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich zu entsorgen.
- (6) Abflußlose Sammelgruben, Abwasserbehälter und Kleinkläranlagen sind so anzulegen oder aufzustellen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen ohne weiteres entsorgen kann. Zum Entsorgungszeitpunkt müssen die Entnahmeöffnungen freigehalten und Abdeckungen ohne weiteres handhabbar sein. Ist eine Schlauchtrasse nicht vorhanden, hat der Zweckverband dadurch entstehende Schäden an Bepflanzungen oder anderem nicht zu vertreten. Die Bestimmungen der Betriebsanleitung einer Anlage für den Entsorgungsvorgang zu beachten, ist Sache des Grundstückseigentümers, wenn der Sachverhalt nicht offenkundig ist. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (7) § 11 Abs.1 bis 3 und § 13 gelten sinngemäß.
- (8) Der Zweckverband kann die Entsorgung von abflußlosen Sammelgruben, Abwasserbehältern und Kleinkläranlagen versagen, wenn der Inhalt offensichtlich mit Schadstoffen belastet ist.
- (9) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nur für absaugbare Inhalte und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (10) Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes oder des mit der Entsorgung Beauftragten über. Sie sind nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Inhalt aufgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (11) Treten auf einem Grundstück Krankheitsfälle auf, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen, und deren Erreger durch das Abwasser übertragen werden können, haben die Grundstückseigentümer das Abwasser vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

- (12) Die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist mindestens zwei Wochen vor dem erforderlichen Zeitpunkt beim Zweckverband zu beantragen. Der Zweckverband bestimmt einen Entsorgungstermin. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrags entsteht.

Vierter Abschnitt Bestimmungen für Grundstücke mit Fettabscheideranlagen

§ 18 Selbstüberwachung, Wartung und Überprüfung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die für Fettabscheideranlagen vorgeschriebenen Selbstüberwachungen und Wartungen vorzunehmen und die Überprüfungen von einem Fachkundigen durchführen zu lassen.
- (2) Selbstüberwachungen sind wöchentlich vorzunehmen. Dabei sind insbesondere
1. das Volumen des Schlammes im Schlammfang festzustellen, er darf höchstens die Hälfte dessen einnehmen, und
 2. die Dicke der Fettschicht im Abscheider festzustellen, sie darf höchstens 160 mm betragen oder das für die Anlage vorgeschriebene höchstens zulässige Fettspeichervolumen erreichen.
- Überdies sind grobe Schwimmstoffe an der Schlammfangoberfläche zu entfernen.
- (3) Fettabscheideranlagen sind jährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers im entleerten und gereinigten Zustand zu warten. Die Wartung umfaßt insbesondere
1. die Kontrolle der Innenwandflächen der Abscheideranlage vor allem auf Rißbildung, den Zustand der Innenbeschichtung und bei Metallwerkstoffen auf Korrosion sowie
 2. die Funktionskontrolle etwa vorhandener elektrischer Einrichtungen und Installationen.
- (4) Zudem sind Fettabscheideranlagen mindestens alle fünf Jahre von einem Fachkundigen zu überprüfen. Die Überprüfung umfaßt insbesondere:
1. den baulichen Zustand und die Dichtheit der Anlage
 2. den Zustand der Innenbeschichtung
 3. den Zustand der Einbauteile
 4. den Zustand etwa vorhandener elektrischer Einrichtungen und Installationen
 5. die Einhaltung der Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage

6. die Durchführung und Vollständigkeit der Selbstüberwachungen durch Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebsbuch (Absatz 6)
 7. die Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Anlage hinsichtlich des Abwasseranfalles
 8. die Einhaltung der abwassertechnischen Randbedingungen
 9. den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderinhalte
- (5) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.
- (6) Werden Fettabscheideranlagen betrieben, hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Unterlagen über nachstehende Sachverhalte zu sammeln und wie folgt geordnet aufzubewahren (Betriebsbuch):
1. Bestandsunterlagen mit Betriebs- und Wartungsanleitung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 2. Entwässerungsgenehmigung
 3. Durchgeführte Selbstüberwachungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 4. Durchgeführte Wartungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 5. Durchgeführte Entleerungen und Entsorgungen, insbesondere Datum und Menge
 6. Durchgeführte Überprüfungen, insbesondere Überprüfungsprotokolle des Fachkundigen, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 7. Durchgeführte Mängelbeseitigungen

Das Betriebsbuch ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat das Betriebsbuch mindestens drei Jahre nach einer Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Bei Eigentümerwechsel ist das Betriebsbuch dem neuen Eigentümer zu übergeben.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Nach der Abnahme (§ 10) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Fettabscheideranlagen innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Entsprechend ist bei einer Änderung der Anlage und Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (2) Für bestehende Anlagen sind dem Zweckverband ihm nicht bekannte Unterlagen über den Bautyp und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anlage nach Aufforderung vorzulegen.

§ 20 Entsorgung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Schlammfang- und Abscheiderinhalt aus Fettabscheideranlagen durch ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen.
- (2) Bei der Entsorgung von Fettabscheideranlagen sind der Schlammfang und der Abscheider vollständig zu entleeren und zu säubern. Bei der Säuberung sind auch Verkrustungen und Ablagerungen zu entfernen. Die Anlage ist bis zum Betriebswasserspiegel mit Wasser aufzufüllen.
- (3) Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.
- (4) Die Entsorgung soll alle zwei Wochen erfolgen. Sie muß jedoch vorgenommen werden, wenn Bedarf besteht, mindestens jedoch monatlich. Bedarf besteht, wenn das Volumen des Schlammes im Schlammfang die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat oder wenn die Dicke der Fettschicht im Abscheider 160 mm erreicht hat oder das für die Anlage vorgeschriebene höchstens zulässige Fettspeichervolumen.
- (5) Grundstückseigentümer haben die ihnen vom Entsorgungsunternehmen überlassene Durchschrift des Begleitscheines über die Entsorgung für die Dauer von drei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen dem Zweckverband vorzulegen.

Fünfter Abschnitt Bestimmungen für Grundstücke mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 21 Selbstüberwachung, Wartung und Überprüfung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen vorgeschriebenen Selbstüberwachungen und Wartungen vorzunehmen und die Überprüfungen von einem Fachkundigen durchführen zu lassen.
- (2) Selbstüberwachungen sind monatlich und nach den einschlägigen technischen Vorschriften vorzunehmen. Wenn bei der Selbstüberwachung ein Anfall außergewöhnlich hoher Mengen an Schlamm oder Leichtflüssigkeit festgestellt wird, ist das Betriebsgeschehen zu prüfen.
- (3) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind halbjährlich zu warten, erforderlichenfalls im entleerten und gereinigten Zustand.

- (4) Zudem sind Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mindestens alle fünf Jahre von einem Fachkundigen zu überprüfen. Die Überprüfung umfaßt insbesondere:
1. den baulichen Zustand und die Dichtheit der Anlage
 2. den Zustand der Innenbeschichtung
 3. den Zustand der Einbauteile
 4. den Zustand etwa vorhandener elektrischer Einrichtungen und Installationen
 5. die Tarierung des Schwimmers entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit
 6. die Einhaltung der Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage
 7. die Durchführung und Vollständigkeit der Selbstüberwachungen durch Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebsbuch (Absatz 6)
 8. die Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Anlage hinsichtlich des Abwasseranfalles
 9. die Einhaltung der abwassertechnischen Randbedingungen
 10. den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abscheiderinhalte
- (5) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.
- (6) Werden Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen betrieben, hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Unterlagen über nachstehende Sachverhalte zu sammeln und wie folgt geordnet aufzubewahren (Betriebsbuch):
1. Bestandsunterlagen mit Betriebs- und Wartungsanleitung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 2. Entwässerungsgenehmigung
 3. Durchgeführte Selbstüberwachungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 4. Durchgeführte Wartungen, insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 5. Durchgeführte Entleerungen und Entsorgungen, insbesondere Datum und Menge
 6. Durchgeführte Überprüfungen, insbesondere Überprüfungsprotokolle des Fachkundigen, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen
 7. Durchgeführte Mängelbeseitigungen

Das Betriebsbuch ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat das Betriebsbuch mindestens drei Jahre nach einer Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Bei Eigentümerwechsel ist das Betriebsbuch dem neuen Eigentümer zu übergeben.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Nach der Abnahme (§ 10) hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Entsprechend ist bei einer Änderung der Anlage und Außerbetriebsetzung zu verfahren.

- (2) Für bestehende Anlagen sind dem Zweckverband ihm nicht bekannte Unterlagen über den Bautyp und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anlage nach Aufforderung vorzulegen.

§ 23 Entsorgung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Schlammfang- und Abscheiderinhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen durch ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen.
- (2) Bei der Entsorgung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind der Schlammfang und der Abscheider vollständig zu entleeren und zu säubern. Die Anlage ist bis zum Betriebswasserspiegel mit Wasser aufzufüllen.
- (3) Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.
- (4) Die Entsorgung ist vorzunehmen, wenn Bedarf besteht, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Bedarf besteht, wenn das Volumen des Schlammes im Schlammfang die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat oder wenn die Speichermenge im Abscheider 80 Prozent dessen Speichervolumens einnimmt.
- (5) Grundstückseigentümer haben die ihnen vom Entsorgungsunternehmen überlassene Durchschrift des Begleitscheines über die Entsorgung für die Dauer von drei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen dem Zweckverband vorzulegen.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Verantwortliche

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonst zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, sowie für Verfügungsberechtigte nach § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 gelten auch für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Grundstücks- oder Gebäudeteile ausüben, insbesondere für Pächter und Mieter. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von den Bediensteten und den Beauftragten des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie die Reinigung von Anschlußkanälen sind nur den Bediensteten und den Beauftragten des Zweckverbandes gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

§ 26 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer

- (1) Einleiter von Abwasser insbesondere nichthäuslicher Herkunft mit Inhaltsstoffen nach § 11 Abs. 2 haben nach den einschlägigen Vorschriften (wie DIN- und EN-Vorschriften, Bestimmungen allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen oder Verwendbarkeitsnachweise) oder durch eine im Einzelfall vom Zweckverband festzulegende Selbstüberprüfung die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Einleitung oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überwachen.
- (2) Die Bediensteten und die Beauftragten des Zweckverbandes können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung, Menge und Herkunft in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers Auskunft verlangen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind über die Selbstüberprüfung nach Absatz 1 schriftliche Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind drei Jahre lang aufzubewahren und dem Zweckverband auf dessen Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den einschlägigen Vorschriften (wie die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder DIN- und EN-Vorschriften) durchzuführen. Der Zweckverband kann im Einzelfall abweichende Verfahren zulassen.

§ 27 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Zweckverband

- (1) Der Betrieb insbesondere von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von Abwasser mit die Abwasserbeseitigung störenden oder gefährlichen Inhaltsstoffen unterliegt der Überwachung durch den Zweckverband. Zur Überwachung führt der Zweckverband Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch, wenn die Verhältnisse dazu Anlaß geben. Die Überwachung wird auf Kosten der Grundstückseigentümer durchgeführt. Die Grundstückseigentümer haben nach Angaben des Zweckverbandes auf ihre Kosten Probenahmestellen (etwa Schächte) einzurichten und zu betreiben. Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Der Zweckverband ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen oder die Untersuchung durch damit beauftragte Dritte, insbesondere durch anerkannte Labors vornehmen zu lassen.

- (2) Insbesondere für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Abwasser nichthäuslicher Herkunft anfällt, ist dem Zweckverband ein mit ihnen vertrauter Ansprechpartner zu benennen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte), wenn dies nicht der Grundstückseigentümer selbst ist.

§ 28

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung nach § 27 werden unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Für die Einstufung der Häufigkeit und des Umfangs der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes, die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen nach § 11 Abs. 3 oder die Überschreitung von in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerten maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 3 dieser Satzung beigelegt. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von Amts wegen überprüft. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse es erlauben, kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (3) Werden Mindestanforderungen nach § 11 Abs. 3 oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte überschritten, wird eine kostenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.
- (4) Abwasseruntersuchungen kann der Zweckverband an Dritte vergeben.

§ 29

Indirekteinleiter- und Kleinkläranlagenkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser nicht-häuslicher Herkunft in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster) und ein Kataster über Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenkataster).
- (2) In das Indirekteinleiterkataster werden insbesondere folgende Daten aufgenommen und fortgeschrieben:
 1. Bezeichnung der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt
 2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 24 gleichgestellten Personen
 3. Name und Anschrift der Ansprechpartner nach § 27 Abs. 2
 4. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen

5. Branchen und Produktionsbereiche
 6. Menge des zugeleiteten Abwassers
 7. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen
 8. In Abwasservorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung
 9. Art von hauptsächlich verwendeten Stoffen (etwa Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen
- (3) In das Kleinkläranlagenkataster werden insbesondere folgende Daten aufgenommen und fortgeschrieben:
1. Bezeichnung der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt
 2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 24 gleichgestellten Personen
 3. Art und Beschreibung der Kleinkläranlagen
 4. Allgemeine bauaufsichtliche oder sonstige Zulassungen der Kleinkläranlagen
 5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Entwässerungsgenehmigungen
 6. Anzahl der Nutzer (Einwohnerwerte)
 7. Ergebnisse von Wartungen und Abwasseruntersuchungen
 8. Entsorgungen
 9. Überwachungen nach § 15 und deren Ergebnisse
- (4) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Kataster nach Absatz 1 erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 30

Gebühren, Kostenerstattungen und Kostentragungspflicht

- (1) Nach einer Satzung über die Erhebung von Gebühren und über Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung sowie über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) werden erhoben:
1. Benutzungsgebühren für die Bereitstellung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
 2. Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Verschluß oder Öffnung von Anschlußkanälen
 3. eine Abgabe über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe
- (2) Auch soweit dies im einzelnen nicht bestimmt ist, tragen die Grundstückseigentümer oder die Verursacher die Kosten der Aufwendungen für Maßnahmen auf ihren Grundstücken, die nach dieser Satzung von ihnen zu treffen sind. Mehreren Verpflichteten obliegt dies gesamtschuldnerisch.

§ 31 Abwasserbeitrag

Ein Beitrag wird nicht erhoben.

§ 32 Verwaltungskosten

Nach einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) werden Verwaltungskosten erhoben für

1. die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht,
2. für Anlagen- und Betriebskontrollen und
3. für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern.

§ 33 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrigen Zustand oder Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 11) nicht eingehalten werden. Der Zweckverband ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, wie Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderungen im Abwasserabfluß, etwa bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
 4. zeitweiser Stilllegung, wie bei Reinigungsarbeiten in einem Sammler oder bei Ausführung von Anschlußarbeiten,haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 SächsBO) nach den einschlägigen technischen Vorschriften (wie DIN- und EN-Vorschriften) selbst zu schützen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und insbesondere der Benutzungsbedingungen (§ 11) den Verlust der Verminderung der Abwasserabgabe nach den Bestimmungen des Rechtes der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Zweckverband den höheren Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Auskunftspflichten

- (1) Erfordert es der Vollzug dieser Satzung, kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern und den ihnen Gleichgestellten auch dann Auskünfte verlangen, wenn dies in Einzelbestimmungen dieser Satzung nicht geregelt ist.
- (2) In allen Fällen, in denen Auskunft verlangt werden kann, kann der Zweckverband Erhebungsbögen (Fragebögen) ausgeben, wenn dies die Auskunftserteilung erleichtert und der Sachbearbeitung dienlich ist.
- (3) Der Zweckverband hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Zutrittsrecht

Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen oder der Inhalt abflußloser Gruben anfällt, haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen des Zweckverbandes zu dulden.

§ 36 Zwangsmittel

Trifft der Zweckverband eine Anordnung (Verwaltungsakt) zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung und wird sie nicht befolgt, werden die Zwangsmittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen angewendet. § 37 bleibt unberührt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1, 2 oder 4 der Anschluß- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
 2. § 7 Abs. 1 bei Indirekteinleitung aus Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt oder betreibt oder § 7 Abs. 2 oder 3 nicht beachtet,
 3. § 7 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den genehmigten Entwässerungsplänen ausführt,
 4. § 7 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, nicht in betriebsfähigem Zustand hält oder nicht erneuert,
 5. § 7 Abs. 6, § 26 Abs. 2 oder § 29 Abs. 4 Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

6. § 7 Abs. 12 Abfallzerkleinerer oder Naßmüllpreßanlagen zur Einleitung von Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen einbaut oder betreibt,
7. § 7 Abs. 13 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider einbaut,
8. § 7 Abs. 14 keine Dichtheitsprüfung durchführen läßt,
9. § 7 Abs. 16 die Außerbetriebsetzung nicht rechtzeitig mitteilt,
10. § 7 Abs. 17 nicht ungehindert Zutritt gewährt,
11. § 8 Abs. 1 oder 3 Abwasser ohne Genehmigung des Zweckverbandes in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
12. § 8 Abs. 7 die Änderungen nicht mitteilt,
13. § 10 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
14. § 11 Abs. 1 Stoffe einleitet, die nicht eingeleitet werden dürfen,
15. § 11 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nicht einhält,
16. § 11 Abs. 11 durch das Waschen von Kraftfahrzeugen auf nicht dazu geeigneten Flächen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
17. § 11 Abs. 14 Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Kanälen zuführt,
18. § 12 Abs. 4 oder 6 keine Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen einbauen läßt,
19. § 13 Abs. 1 keine Abwasservorbehandlungsanlage einrichtet, obwohl dies angeordnet ist,
20. § 13 Abs. 2 die Abwasservorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt oder unterhält, oder die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, insbesondere nach § 57 WHG nicht einhält,
21. § 13 Abs. 5 Abwasser entgegen einer Anordnung des Zweckverbandes weiter einleitet,
22. § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 3 bei Indirekteinleitung die Selbstüberwachung oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen läßt,
23. § 14 Abs. 2 Satz 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 bei Indirekteinleitung festgestellte Mängel nicht unverzüglich behebt oder die Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
24. § 14 Abs. 4, § 18 Absatz 6 oder § 21 Abs. 6 ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder übergibt,
25. Anzeigen nach § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
26. § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 nach Aufforderung die benötigten Unterlagen nicht vorlegt,
27. § 17 Abs. 1 bis 5 die Entsorgung nicht durch den Zweckverband oder durch dessen Beauftragte oder nicht rechtzeitig oder nicht sachgerecht durchführen läßt,
28. § 17 Abs. 12 die Antragspflicht mißachtet,

29. § 18 Abs. 1 bis 4 oder § 21 Abs. 1 bis 4 bei Indirekteinleitung die Selbstüberwachung, Wartung oder Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen läßt,
30. § 20 Abs. 1 bis 5 oder § 23 Abs. 1 bis 5 die Entsorgung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht sachgerecht durchführen läßt,
31. § 25 ohne daß eine Ausnahme vorliegt, Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen betritt, Eingriffe an diesen vornimmt oder Reinigungsarbeiten in diesen durchführt,
32. § 26 Abs. 1 die festgelegte Selbstüberprüfung nicht durchführt,
33. § 27 Abs. 1 keine Probenahmestellen einrichtet, obwohl dies angeordnet ist, oder entgegen
34. § 27 Abs. 2 dem Zweckverband keinen Ansprechpartner benennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 38 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 39 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn ihre Anwendung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Mindestanforderungen für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser nach § 11 Abs. 4

Als Analyse-, Meß- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV), DIN- oder EN-Vorschriften anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Verfahren zugelassen sind. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

Gehalt an Schmutzstoffen, gemessen als	Mindest- anforderungen
1. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe ermittelt aus der 24-Stunden-Mischprobe	150 mg/l 100 mg/l
2. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅), ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe ermittelt aus der 24-Stunden-Mischprobe	40 mg/l 25 mg/l

Anlage 2

Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser nach § 11 Abs. 5

Als Analyse-, Meß- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV), DIN- oder EN-Vorschriften anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Verfahren zugelassen sind. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

	Mindestanforderungen
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur (Stichprobe)	bis 35° C
1.2 pH-Wert (Stichprobe)	6,5 bis 10
2. Organische Parameter	
2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe, z.B. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l
2.2 Kohlenwasserstoffe, gesamt	
a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag	50 mg/l
b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag	20 mg/l
2.3 AOX (Adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	1 mg/l
2.4 LHKW, gesamt (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan	0,5 mg/l
2.5 BTX (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	0,1 mg/l
2.6 PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,05 mg/l
3. Anorganische Parameter	
3.1 Anionen:	
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
Sulfid (S)	2,0 mg/l
3.2 Kationen:	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l

Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	0,5 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
4.	Sonstige Parameter	
4.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
4.2	Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
4.3	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat	100 mg/l
4.4	Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, daß die Abwasser- beseitigung nicht beeinträchtigt wird.
4.5	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Anlage 3

Gefahrenklassenverzeichnis für Abwasseruntersuchungen nach § 28

Gefahren- klasse	Überwachungen pro Jahr	Betriebe (Liste ist nicht abschließend)
GK 3	8 bis 12	Metallver- oder bearbeitende Betriebe; chemische Betriebe; Elektroindustrie; Abfallbehandlungsanlagen; Müllheiz- kraftwerke; Gerbereien; Lackierereien
GK 2	4 bis 7	Druckereien; Klischeeanstalten; Kfz-Repa- aturbetriebe; Tankstellen; Optiker; Laborato- rien; Glas, Papier- und Gummiverarbeitung; Textilherstellung, -behandlung oder -ver- edlung; Reinigung und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen; Krankenhäuser
GK 1	2 bis 3	Schlachtereien; Molkereien; Getränke- industrie; Baufirmen; Baustoffhandel; Gebäudereinigung; Speditionen; Omnibus- und Maschinenringwaschhallen; alle Betriebe der Gefahrenklasse 2 mit sehr geringen Frachten; chemische Reinigungen; Tankstel- len; Brennstoffhandel; Wäschereien
GK 0	0,5 bis 1	Landwirtschaftliche Betriebe; Fotobetriebe; Dentallabore, Friseurbetriebe; Tischlereien; Malereihandel; Arztpraxen; Apotheken; medi- zinische Bäder; Kühlhäuser; Großküchen; Restaurants; Textilverarbeitung; alle Betriebe der Gefahrenklasse 1 mit sehr geringen Frachten; öffentliche Einrichtungen, sofern sie die Kriterien der GK 1, 2 oder 3 nicht erfüllen

Anlage 4

Liste von Rechtsvorschriften und technischen Vorschriften

Sollten die nachstehenden Rechtsvorschriften oder technischen Vorschriften geändert werden, sind sie in der dann jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. 913), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160)

Einschlägige technische Vorschriften für Errichtung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen:

- DIN EN 752
Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN EN 1253
Abläufe für Gebäude
Teil 1: Anforderungen
Teil 5: Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren
- DIN EN 1610
Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN EN 12050
Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung -
Bau- und Prüfgrundsätze
Teil 1: Fäkalienhebeanlagen
Teil 2: Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser
Teil 3: Fäkalienhebeanlagen zur begrenzten Verwendung
Teil 4: Rückflußverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser

- DIN EN 12056
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2: Schmutzwasseranlagen - Planung und Berechnung
Teil 3: Dachentwässerung - Planung und Berechnung
Teil 4: Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für den Betrieb, Wartung und Gebrauch

- DIN EN 13564
Rückstauverschlüsse für Gebäude
Teil 1: Anforderungen
Teil 2: Prüfverfahren
Teil 3: Güteüberwachung

- DIN 1986
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
Teil 30: Instandhaltung
Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056

- DIN 4060
Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten

- DIN 4281
Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände - Herstellung, Anforderungen, Prüfung und Überwachung

- DIN EN 1825
Abscheideranlagen für Fette
Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

- DIN 4040
Abscheideranlagen für Fette
Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

- DIN EN 858
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin)
Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

- DIN 1999
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen
nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
- DIN EN ISO 11143
Zahnheilkunde - Amalgamabscheider
- DIN EN ISO 11144
Zahnärztliche Ausrüstung - Anschlüsse für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
- DIN EN 12566
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW
Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen
zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser
- DIN 4261
Kleinkläranlagen
Teil 2: Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung,
Ausführung und Prüfung
Teil 3: Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung
Teil 4: Anlagen mit Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung
- DWA-A 201 (Arbeitsblatt Nr. 201 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.)
Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen
- DWA-A 262 (Arbeitsblatt Nr. 262 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.)
Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers

Anmerkung zu den DIN-Vorschriften:

Treten Verordnungen der Europäischen Union an deren Stelle, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch für Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Sachsen, die der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in unmittelbar geltendes Recht dienen.

Die genannten technischen Vorschriften können vom Beuth-Verlag GmbH, 10787 Berlin, Burggrafenstraße 6 bezogen werden.

Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) können dort unter der Anschrift 53773 Hennef, Theodor-Heuss-Allee 17 bezogen werden.

Auskünfte erteilt auch die Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach. Dort kann Einsicht in die erwähnten technischen Vorschriften genommen werden.